

# Auslandschweizerkolonien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft [1]

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938126>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Militärpflichtersatz.

=====  
Auf 1. Januar 1960 ist das neue Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz in Kraft getreten, das wesentliche Neuerungen bringt, so u.a.: Abschaffung der Vermögenssteuer und damit auch der viel beanstandeten Besteuerung der Anwartschaften, Besteuerung des Gesamteinkommens anstatt nur des Erwerbs, neue Steuersätze und Sozialabzüge, Befreiung der sesshaften Auslandschweizer vom Militärpflichtersatz, neue Abstufungen der Steuer.

Der Militärpflichtersatz hat nicht in erster Linie fiskalischen Charakter, sondern dient vielmehr dazu, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht voll zu verwirklichen. Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt den Kantonen vom Ertrag nur noch eine Bezugsprovision von 20% zu.

Wer nicht im Heer eingeteilt oder dem Hilfsdienst zugeteilt ist, wer vorzeitig in die Landwehr oder in den Landsturm versetzt worden ist oder den Militärdienst versäumt, zahlt dafür die Ersatzabgabe, ebenso wer landesabwesend ist oder aus sonstigen Gründen für Dienstleistungen nicht zur Verfügung steht.

Im Landsturmalter ist normalerweise kein Militärpflichtersatz mehr zu zahlen. Die Bundesversammlung kann aber die Ersatzpflicht für Jahre, in denen grosse Teile der Landsturmmatrigen zu Dienstleistungen herangezogen werden, auf das Landsturmalter ausdehnen. Es wird aber dann von dieser Altersklasse nur 1/6 der vollen Abgabe geschuldet.

Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen sind vor allem an den letzten Auslandschweizertagen eingehend diskutiert worden und es ist sehr zu begrüessen, dass nach Jahren sorgfältigster Prüfung endlich eine Form gefunden wurde, die sicher in den Kolonien nur begrüsst werden kann. Nähere Auskunft über die Militärpflichtersatzabgabe erteilt der Sektionschef in Buchs oder der Vorstand des Schweizervereins recht gerne.

## Auslandschweizerkolonien:

=====  
Seit Jahrhunderten bestehen in aller Welt mehr oder weniger starke Schweizerkolonien, deren Bestände wegen der Kriegsereignisse da und dort stark gelichtet worden sind, besonders in den Nachbarstaaten der Schweiz. Bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland sind zurzeit rund 265'000 Auslandschweizer immatrikuliert, unter ihnen gegen zwei Drittel Doppelbürger. Es gibt auch eine Reihe von Schweizerschulen im Ausland, von denen 13 durch den Bund anerkannt sind und unterstützt werden. Sie zählen zusammen 150 Hauptlehrer und über 3'000 Schüler

darunter auch viele aus den Gastländern selbst, in denen diese Schulen einen guten Ruf geniessen.

Im Gegensatz dazu beschäftigte die Schweiz im letzten Sommer 464'000 Fremdarbeiter. Einem Teil dieser Leute wird man über kurz oder lang die Niederlassung bewilligen müssen. Das wird allerdings seine Folgen haben in politischer, kultureller und konfessioneller Beziehung. Ohne jeden falschen Nationalstolz wird jeder, der seine schweizerische Heimat liebt erkennen müssen, was das bedeutet. Vor die genau gleichen Schwierigkeiten sieht sich auch unser Gastland Liechtenstein gestellt und es bedarf hier wie dort allergrösster Toleranz und Weitsichtigkeit um auch dieses dringende Problem zufriedenstellend zu lösen.

#### Auslandschweizer-Home, Dürrenäsch.

=====

Vom Auslandschweizer-Home in Dürrenäsch erhalten wir laufend Prospekte und Unterlagen und wir sind gerne bereit, erneut auf diese schöne Institution aufmerksam zu machen. Das Programm sieht vor: Aufnahme von Kindern zum Besuch der Schweizer Volksschule, Sprach-, Fach-, staatsbürgerliche und andere Kurse, Haushalts- und Kochkurse, Berufsberatung und Stellenvermittlung, Heimatkundliche und sportliche Exkursionen, Milieu- und Klimawechsel, Luft- und Ruhekuren etc. etc. Die Pensionspreise betragen 10.-- bis 15.-- Franken pro Aufenthaltstag und Person bei einem Aufenthalt von 14 Tagen. Diese Preise werden bei längerer Aufenthaltsdauer noch erheblich reduziert.

Jede Auskunft erteilt der Vorstand recht gerne.

DER VORSTAND WÜNSCHT ALLEN LANDSLEUTEN, FREUNDEN UND GOENNERN RECHT SCHOENE OSTERFEIERTAGE.